

## **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 29/2015 vom 13. Juli 2015, S. 848), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 235) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

### **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 29/2015 vom 13. Juli 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1a und 1b wird die Angabe des Moduls D-WW-ETG „Grundlagen der Elektrotechnik“ zum 1. Semester bzw. 3. Semester wie folgt gefasst: „2/2/0/0/0 1xPL“.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Modulbeschreibung des Moduls D-WW-ETG „Grundlagen der Elektrotechnik“ wird die Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen im Umfang von je 2 SWS sowie das Selbststudium.“
  - b) Die Modulbeschreibung des Moduls D-WW-TV „Technische Vertiefung“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Angabe zu „Lehrformen“ werden in Satz 2 die Wörter „im angegebenen Umfang“ durch die Wörter „im Umfang von 5 Basispunkten“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „und deren Notengewichte“ eingefügt.

- bb) In der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog vorgegebenen Prüfungsleistungen.“
- cc) In der Angabe zu "Leistungspunkte und Noten" wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Angebotskatalog gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.“

### **Artikel 3** **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen